



**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPGG,
das BSAG und das BBG geändert werden;
Begutachtungsverfahren.**

GZ: 40.101/19-4/03

Wien, 18. Dezember 2003

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG), das Bundessozialamtsgesetz (BSAG) und das Bundesbehindertengesetz (BBG) geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung übermittelt. Die befassten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme **bis spätestens 02.02.2004** bekannt zu geben.

Beilage:
25 Ausfertigungen des Gesetzes-
entwurfs samt Erläuterungen und
Textgegenüberstellung

Der Bundesminister:
Mag. Herbert Haupt

Vorblatt

Problem:

Für den Bereich des Bundespflegegeldgesetzes ergeben sich folgende Problemstellungen:

- Die Pflegegeldbeträge wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 erhöht.
- Derzeit besteht für den durch den Wirkungsbereich des Bundespflegegeldgesetzes erfassten Personenkreis keine zentrale Stelle, bei der Beschwerden hinsichtlich der Erbringung der Pflege und der Vollziehung vorgebracht werden können.

Für den Bereich des Bundesbehindertengesetzes ergeben sich folgende Problemstellungen:

- Kein Rechtsanspruch auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe;
- keine soziale Abfederung der Besteuerung der Unfallrenten für Renten, die nach dem 30. Juni 2001 angefallen sind;
- zu kurze Rechtsmittelfrist im Verfahren auf Ausstellung von Behindertenpässen gemäß § 40 BBG;
- derzeit keine Mitwirkungspflicht des Behindertenpasswerbers bzw. Behindertenpassinhabers am Verfahren;
- inaktuell gewordene Bestimmungen.

Ziel:

Für den Bereich des Bundespflegegeldgesetzes ergeben sich folgende Ziele:

- Erhöhung der Pflegegeldbeträge;
- Stärkung der Position und nachhaltige Verbesserung der Situation von pflegebedürftigen Menschen und deren pflegenden Angehörigen durch die Schaffung einer zentralen institutionalisierten Beschwerdestelle.

Für den Bereich des Bundesbehindertengesetzes ergeben sich folgende Ziele:

- Erhöhung der Rechtssicherheit;
- soziale Abfederung der Besteuerung der Unfallrenten unabhängig vom Anfallszeitpunkt;
- Erleichterung des Rechtsmittelzuganges durch Einräumung einer längeren Berufungsfrist;
- Verpflichtung zur Mitwirkung am Verfahren;
- Beseitigung inaktueller Normen aus dem Rechtsbestand.

Inhalt:

- Laufende Valorisierung des Pflegegeldes ab dem Jahr 2005
- Einrichtung einer Pflegeanwaltschaft für den Wirkungsbereich des Bundespflegegeldgesetzes beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
- Gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruches auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991
- Ausdehnung der sozialen Abfederung der Besteuerung der Unfallrenten auf alle Renten, hinsichtlich derer der Versicherungsfall spätestens am 31. Dezember 2003 eintritt
- Verlängerung der Berufungsfrist auf 6 Wochen
- Gesetzliche Verankerung einer Mitwirkungspflicht in Verfahren auf Ausstellung von Behindertenpässen und auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe
- redaktionelle Anpassungen

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Zustands

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen

EU-Konformität:

Gegeben

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 5 Abs. 1“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) An die Stelle der Beträge gemäß Abs. 1 und des Betrages gemäß § 47 Abs. 1 treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres die mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG vervielfachten und gemäß § 18 Abs. 4 auf volle 10 Cent gerundeten Beträge. Der Vervielfachung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.“

2. Nach dem 6a. Abschnitt wird folgender 6b. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„6b. Abschnitt Pflegeanwaltschaft

§ 33d. (1) Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wird für den Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes eine Pflegeanwaltschaft errichtet.

(2) Die Pflegeanwaltschaft hat folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Behandlung von Beschwerden hinsichtlich der Erbringung der Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen, durch mobile Dienste oder private Pflegepersonen, wenn Hinweise auf einen Pflegemisstand, eine Pflegeunterversorgung oder eine Verwahrlosung vorliegen, sowie Behandlung von Beschwerden über die Vollziehung im Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes;
2. Abgabe von Empfehlungen in konkreten Fällen bei Feststellung eines Missstandes;
3. Erstellung eines jährlichen Berichtes, der dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und dem Arbeitskreis für Pflegevorsorge (Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993) zu erstatten ist.

Die Inanspruchnahme der Pflegeanwaltschaft ist für Beschwerdeführer im Sinne der Z 1 mit keinen Kosten verbunden. In den Fällen der Z 2 ist der jeweilige Adressat der Missstandfeststellung zur unverzüglichen Stellungnahme verpflichtet.

(3) Hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Aufgaben der Pflegeanwaltschaft haben der Bund, die Entscheidungsträger (§ 22) sowie die Träger und Betreiber von stationären und teilstationären Einrichtungen sowie ambulanten Diensten der Pflegeanwaltschaft alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist der Pflegeanwaltschaft in dem zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation und der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(4) Langen bei der Pflegeanwaltschaft Beschwerden ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, sind diese von Amts wegen unverzüglich an die zuständige Stelle weiter zu leiten.

(5) Die Pflegeanwaltschaft kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des Abs. 2 auch Sprechtag in den Bundesländern abhalten.

(6) Die Pflegeanwaltschaft kann als Sachverständiger im Sinne des Art. 12 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, an den Sitzungen des Arbeitskreises für Pflegevorsorge teilnehmen.

§ 33e. (1) Die Pflegeanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern (Pflegeanwälten) sowie den erforderlichen Stellvertretern.

(2) Die ~~Drei Mitglieder der Pflegeanwaltschaft im Verfahren im Stellvertreten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte~~ wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen. Eine Wieder-

bestellung ist zulässig. Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Pflegeanwaltschaft die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Pflegeanwaltschaft zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Pflegeanwaltschaft zählt auf die Funktionsperiode der neuen Pflegeanwaltschaft.

(3) Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unmittelbar zu bestellen. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind auf Vorschlag der in § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, umschriebenen Organisation, wobei § 10 Abs. 2 BBG sinngemäß anzuwenden ist, und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter sind auf Vorschlag des in § 24 des Bundes-Seniorenengesetzes, BGBl. I Nr. 84/1998, genannten Vereines „Österreichischer Seniorenrat“ zu bestellen.

- (4) Zu Mitgliedern der Pflegeanwaltschaft können nur Personen bestellt werden, die
1. österreichische Staatsbürger,
 2. eigenberechtigt,
 3. zum Nationalrat wählbar sind und
 4. auf dem Gebiete der Pflegevorsorge und des sonstigen Sozialrechts über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügen.

(5) An der Spitze der Pflegeanwaltschaft steht ein geschäftsführender Vorsitzender, der erstmals gleichzeitig mit der Bestellung der Mitglieder der Pflegeanwaltschaft vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu bestellen ist. Der geschäftsführende Vorsitz wechselt am Ende jedes Kalenderjahres in alphabetischer Reihenfolge.

(6) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Pflegeanwaltschaft können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an durchgeführt werden.

§ 33f. (1) Die Pflegeanwaltschaft entscheidet in den Fällen des § 33d Abs. 2 Z 3 im Kollegium mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist.

(2) Die Pflegeanwaltschaft kann zur näheren Regelung der Führung ihrer Geschäfte mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Pflegeanwaltschaft hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufzukommen. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Büro einzurichten.

(4) Die Mitglieder der Pflegeanwaltschaft und deren Stellvertreter sind zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.

§ 33g. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat ein Mitglied der Pflegeanwaltschaft von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat oder
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen ist oder
3. wenn es die Pflichten seiner Funktion vernachlässigt.

§ 33h. (1) Den Mitgliedern der Pflegeanwaltschaft gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Pflegeanwaltschaft, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.“

3. Dem § 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5 und der 6b. Abschnitt samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./... treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Bundessozialamtsgesetzes

Das Bundessozialamtsgesetz (BSAG), BGBl. I Nr. 150/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.
2. In § 5 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Bestrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag der Pflegeanwaltschaft nach dem 6b. Abschnitt des Bundes-

pflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit

und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gov.at

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) 1. § 3 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2004 sowie die Aufhebung des § 3 Abs. 2 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. § 5 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

Artikel III Änderung des Bundesbehindertengesetzes

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002, wird wie folgt geändert.

1. Dem § 1 wird folgender § 1a angefügt:

„§ 1a. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

2. Im § 27 entfallen die Wortfolge: „, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat“ und der letzte Satz.

3. § 35 Abs. 1 entfällt; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)“ und „(2)“. Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds ist verpflichtet die Mittel für die Abgeltung der Mehrbelastungen nach diesem Abschnitt von den übrigen Fondsmitteln zu trennen und in einem gesonderten Rechnungskreis darzustellen. Die Abrechnung hat mit dem Rechnungsabschluss zu erfolgen.“

4. Abschnitt V samt Überschrift lautet:

„Abschnitt V Abgeltung der Normverbrauchsabgabe

§ 36. (1) Bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen ist die Belastung, die sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergibt, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung abzuwenden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird;
3. Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung durch
 - einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159;
 - die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung oder der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass gemäß §§ 40ff;
4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges; im Falle eingeschränkter Geschäftsfähigkeit des behinderten Menschen ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird.

(2) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 18 168 € zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

(3) Ein neuerlicher Antrag auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe ist erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Für die Berechnung dieser Frist sind die Daten der Zulassung der Kraftfahrzeuge maßgebend.

(4) Sofern sich aus der Anwendung des Abs. 1 besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf Antrag eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.

§ 37. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Belastung nach § 36 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38. (1) Anträge auf Abgeltung der sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergebenden Belastung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

(2) Auf ~~Diese Dokumente sind nicht mit dem Maßnahmenverfahren zur Verbrauchsabgabe geregelt. Preise Richtigkeit und die Mängelgrafen des Allgemeinen Verwaltungswirksamkeitsgesetzes (BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Berufungsfrist 6 Wochen beträgt.~~ Das Verfahren zur Abgeltung der sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergebenden Belastung finden [die Mängelgrafen des Allgemeinen Verwaltungswirksamkeitsgesetzes \(BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Berufungsfrist 6 Wochen beträgt.](#)

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen gemäß § 36 entscheidet die Bundesberufungskommission nach dem Bundesberufungskommissionsgesetz, BGBI. I Nr. 150/2002.

§ 39. § 22 Abs. 2 Z 1 und § 30 sind bei Entscheidungen gemäß § 36 anzuwenden. §§ 41 Abs. 3 und 45 Abs. 4 gelten sinngemäß.“

5. *Im § 41 Abs. 1 Z 2 entfällt der Punkt; nach dem Ausdruck „wurde“ wird der Ausdruck „oder“ eingefügt und folgende Z 3 angefügt:*

„3. in Fällen des § 40 Abs. 2.“

6. *Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Entspricht ein Behindertenpasswerber oder der Inhaber eines Behindertenpasses ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer zumutbaren ärztlichen Untersuchung nicht oder weigert er sich, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen.“

7. *§ 46 lautet:*

„§ 46. Auf das Verfahren zur Ausstellung und Einziehung eines Behindertenpasses finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBI. Nr. 53, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Berufungsfrist 6 Wochen beträgt.“

8. *§ 49 entfällt.*

9. *Dem § 54 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) 1. § 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. .../2004 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Die Aufhebung des §35 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. .../2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
3. § 1a, § 27, § 35 Abs. 1 und 2, Abschnitt V samt Überschrift, § 41 Abs. 1 Z 2 und Z 3, § 41 Abs. 3, § 46, § 56 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. .../2004 sowie die Aufhebung des § 49 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.“

10. *Im § 55 Abs. 1 wird der Ausdruck „30. Juni 2001“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2003“ ersetzt.*

11. *§ 56 Z 6 lautet:*

„6. hinsichtlich § 48 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Pflegegeldbeträge wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 erhöht. Die behindertenpolitischen Zielsetzungen lassen es angezeigt erscheinen, die Situation pflegebedürftiger Menschen durch eine Valorisierung des Pflegegeldes zu verbessern.

Den Forderungen diverser Stellen – insbesondere der Interessenvertretungen behinderter Menschen – nach einer Valorisierung des Pflegegeldes soll mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden. Die Erhöhung des Pflegegeldes wird die Position der pflegebedürftigen Menschen im Sinne der Führung eines selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Lebens verbessern.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei pflegebedürftigen Menschen und deren pflegenden Angehörigen um einen besonders schutzwürdigen Personenkreis handelt, ist es ein zentrales Anliegen, deren Position zu stärken und deren Situation nachhaltig zu verbessern. Als ein weiterer Schritt zur Erreichung dieses Ziels soll mit der gegenständlichen Novelle zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG) eine Pflegeanwaltschaft beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMSG) eingerichtet werden.

Die Pflegeanwaltschaft soll aus drei Mitgliedern (Pflegeanwälten) bestehen, wobei auch Vertreter der Interessenvertretungen älterer und behinderter Menschen (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und Österreichischer Seniorenrat) mit einschlägiger Qualifikation im juristischen oder Pflegefachbereich entsendet werden sollen, um die Repräsentanz der Kernzielgruppen des Pflegevorsorgesystems in der Pflegeanwaltschaft und eine höchstmögliche Unabhängigkeit dieser Einrichtung zu gewährleisten.

Der Aufgabenbereich der Pflegeanwaltschaft soll insbesondere die Behandlung von Beschwerden hinsichtlich der Erbringung der Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen, durch mobile Dienste oder private Pflegepersonen, wenn Hinweise auf einen Pflegemissstand, eine Pflegeunterversorgung oder eine Verwahrlosung vorliegen, sowie im Bereich der Vollziehung des BPGG und die Abgabe von Empfehlungen umfassen, wobei bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch eine möglichst enge Kooperation mit bereits in diesem Spannungsfeld vorhandenen Einrichtungen und Strukturen – z. B. allfällig bestehenden Pflegeanwaltschaften der Länder, Patientenanwaltschaften usw. – die weitestgehende Nutzung von Synergieeffekten und damit eine möglichst schlanke Organisation der Pflegeanwaltschaft erzielt werden soll.

Die Inanspruchnahme der Pflegeanwaltschaft soll für die betroffenen Personen unbürokratisch und kostenlos möglich sein.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Bundessozialamtsgesetzes soll einerseits eine Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben der Pflegeanwaltschaft durch die Landesstellen des Bundessozialamtes geschaffen und eine für die Leitung des Bundessozialamtes besondere Regelung entfallen.

Das Bundesbehindertengesetz hat sich in den mittlerweile fast 15 Jahren seines Bestehens insgesamt als Instrument der Koordinierung der österreichischen Behindertenpolitik bewährt. In einigen Teilbereichen hat sich allerdings ein Bedarf nach weiteren Verbesserungen für behinderte Menschen ergeben:

Derzeit erfolgt die Abgeltung der sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergebenden Belastung bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Förderung aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Nunmehr soll behinderten Menschen ein Rechtsanspruch auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) eingeräumt sowie im Falle einer negativen Entscheidung auch ein Rechtsmittelzug an die Bundesberufungskommission nach dem Bundesberufungskommissionsgesetz, BGBI. I Nr. 150/2002, ermöglicht werden.

Gleichzeitig soll im Sinne von mehr Klientenfreundlichkeit die Berufungsfrist in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses bzw. Abgeltung der Normverbrauchsabgabe abweichend von den Regelungen des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991 auf 6 Wochen verlängert werden.

Mit den Änderungen dieses Bundesgesetzes soll auch der sprachlichen Gleichbehandlung Rechnung getragen und ferner einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Kompetenzgrundlagen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich hinsichtlich Art. I auf Art. I des Bundespflegegeldgesetzes, hinsichtlich Art. II auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG und hinsichtlich Art. III auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Verkehrswesen“) sowie Art. 102 Abs. 2 B-VG. Im Übrigen bildet Art. 17 B-VG die Kompetenzgrundlage dafür, dem Bund als Träger von Privatrechten bestimmte Aufgaben zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen einer Valorisierung des Pflegegeldes stellen für die Rechtheit des jeweiligen Anpassungsfaktors nach § 1081 AS VG bestimmt www.parlament.gv.at derzeit noch nicht bekannt. Eine Erhöhung des

Pflegegeldes um 1 % würde im Jahr 2005 im Bereich Sozialversicherung einen Mehrbedarf von rund 13,5 Mio. € bedingen.

Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Pflegeanwaltschaft soll das BMSG aufkommen, wobei zur Führung der laufenden Geschäfte beim BMSG ein Büro eingerichtet werden soll. Durch diese Eingliederung in eine bestehende Organisationsstruktur und der Übertragung von Aufgaben an die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sollen Synergieeffekte genutzt und die entstehenden Kosten minimiert werden.

Zur personellen Dotierung des Büros der Pflegeanwaltschaft beim BMSG wird von einem Bedarf an 3 zusätzlichen Dienstposten ausgegangen. Dabei wird ein durchschnittlicher Personal- und Sachaufwand von ca. 54 500 € pro Person und Jahr angenommen. Daraus ergibt sich somit insgesamt ein finanzieller Mehrbedarf von rund 163 500 € jährlich. Für die Folgejahre wird der Kostenberechnung eine jährliche Steigerung der Personal- und Sachkosten um 2 % zugrunde gelegt.

Es ergeben sich folgende Werte:

Mehrbedarf im Jahr 2005 rund 163 500 €,

Mehrbedarf im Jahr 2006 rund 166 800 €,

Mehrbedarf im Jahr 2007 rund 170 100 € und

Mehrbedarf im Jahr 2008 rund 173 500 €.

Mehrkosten werden aus der vorliegenden Änderung des Bundesbehindertengesetzes nicht entstehen, da ja schon bisher die aus dem Normverbrauchsabgabegesetz entstehenden Belastungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgegolten werden und der Bund den Aufwand, der dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung daraus entsteht, zu ersetzen hat.

Die soziale Abfederung der Besteuerung der zwischen 1. Juli 2001 und 31. Dezember 2003 angefallenen Unfallrenten wird aus den Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bedeckt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 BPFG):

Eine Anpassung des Pflegegeldes erfolgte zuletzt im Jahr 1995. Aus diesem Grund wurde seitens diverser Stellen – insbesondere der Interessenvertretungen behinderter Menschen – schon seit langem eine Valorisierung des Pflegegeldes gefordert. Diesen berechtigten Forderungen soll nunmehr mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden und eine laufende Valorisierung des Bundespflegegeldes ab dem Jahr 2005 realisiert werden. Als Grundlage für diese jährliche Erhöhung soll der Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG dienen. Dies gilt auch für das Pflegegeld der Stufe 1 im Sinne des § 47 Abs. 1. Die Ausgleiche nach § 44 BPFG sollen ebenfalls valorisiert werden, wozu eine gesonderte legitistische Anordnung aber nicht erforderlich ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 33d BPFG):

Beim BMSG soll für den Wirkungsbereich des BPFG eine Pflegeanwaltschaft errichtet werden.

Die Pflegeanwaltschaft soll Beschwerden von Personen behandeln, die in einem Zusammenhang mit dem BPFG stehen, wie etwa Beschwerden von Pflegegeldbeziehern des Bundes und deren Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, Sachwaltern oder Betreuern, wobei die Inanspruchnahme für den Beschwerdeführer mit keinen Kosten verbunden sein soll. Es soll nicht erforderlich sein, dass vor der Kontaktierung der Pflegeanwaltschaft ein allfällig möglicher Instanzenzug ausgeschöpft sein muss.

Im Sinne der bestehenden Kompetenzverteilung sollen jene Beschwerden nicht in die Kompetenz der Pflegeanwaltschaft fallen, bei welchen Anknüpfungspunkte zu den Pflegegeldgesetzen der Länder bestehen, wie etwa Beschwerden von Landespflegegeldbeziehern, deren Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, Sachwaltern oder Betreuern.

Inhaltlich soll sich die Kompetenz der Pflegeanwaltschaft auf die Behandlung von Beschwerden hinsichtlich der Erbringung der Pflege für Pflegegeldbezieher in stationären und teilstationären Einrichtungen, durch mobile Dienste oder private Pflegepersonen, wenn Hinweise auf einen Pflegemissstand, eine Pflegeunterversorgung oder eine Verwahrlosung vorliegen, sowie auf Beschwerden über die Vollziehung im Wirkungsbereich des BPFG erstrecken. Unter Erbringung der Pflege werden dabei jene Verrichtungen zu verstehen sein, die in einem Zusammenhang mit den Betreuungs- und Hilfsverrichtungen im Sinne des BPFG und der Einstufungsverordnung zum BPFG stehen und die in stationären und teilstationären Einrichtungen, durch mobile Dienste oder durch private Pflegepersonen erbracht werden, sofern diesbezüglich ein Anlass zur Beschwerde vorliegt.

Bei der Behandlung dieser Beschwerden soll zur Nutzung von Synergieeffekten auf eine möglichst enge Kooperation mit bereits in diesem Spannungsfeld vorhandenen Einrichtungen und Strukturen – z.B. allfällig bestehenden Pflegeanwaltschaften der Länder, Patientenanwaltschaften usgl. – geachtet werden.

Wird in einem konkreten Einzelfall von der Pflegeanwaltschaft ein Missstand festgestellt, kann die Pflegeanwaltschaft eine Empfehlung zur Beseitigung dieses Missstandes abgeben, wobei die jeweiligen Adressaten der Missstandsbestellung zur unverzüglichen Stellungnahme dazu verpflichtet werden sollen.

Über ihre Tätigkeit soll die Pflegeanwaltschaft jährlich einen Bericht an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und den Arbeitskreis für Pflegevorsorge erstatten. Mit diesem Bericht soll auch die Möglichkeit bestehen, Verbesserungen und Weiterentwicklungsmaßnahmen sowohl für die Verwaltung als auch allenfalls für den legislativen Bereich anzuregen.

Der Bund, die Entscheidungsträger nach § 22 BPGG sowie die Träger und Betreiber von stationären und teilstationären Einrichtungen und mobilen Diensten sollen verpflichtet werden, der Pflegeanwaltschaft alle erforderlichen Auskünfte, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zu erteilen. Insbesondere soll auch normiert werden, dass analog zu den Bestimmungen der §§ 25a und 33b BPGG der Pflegeanwaltschaft die Einsicht in die Pflegedokumentation und der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren ist.

Langen bei der Pflegeanwaltschaft Beschwerden ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, sollen diese von Amts wegen unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Beschwerden handeln, die in den Wirkungsbereich des Bundesgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthaltes in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgegesetz), BGBI. I Nr. .../..., fallen. Überdies würden auch Beschwerden, bei welchen Anknüpfungspunkte zu den Pflegegeldgesetzen der Länder bestehen oder Beschwerden, die die Kosten der Unterbringung in stationären Einrichtungen oder von mobilen Diensten betreffen, von der Weiterleitungsverpflichtung umfasst sein, sofern nicht auch der Wirkungsbereich des BPGG berührt ist.

Im Sinne von größtmöglicher Bürgernähe und einer Präsenz vor Ort, soll die Pflegeanwaltschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch Sprechtag in den Ländern abhalten können.

Bei dem mit Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBI. Nr. 866/1993, eingerichteten Arbeitskreis für Pflegevorsorge handelt es sich um eine für die Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems in Österreich grundlegend wichtige Einrichtung. Die Pflegeanwaltschaft soll daher, neben der Berichtspflicht, auch an den Sitzungen des Arbeitskreises als Sachverständiger teilnehmen können.

Zu Art. I Z 2 (§§ 33e, 33f, 33g, 33h BPGG) sowie zu Art. II Z 2 (§ 5 Abs. 2 BSAG):

In den §§ 33e bis 33h sollen die organisatorischen Belange der Pflegeanwaltschaft geregelt werden.

Nach § 33e Abs. 1 bis 3 soll die Pflegeanwaltschaft aus drei Mitgliedern (Pflegeanwälten) sowie den erforderlichen Stellvertretern bestehen, die vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden, wobei eine Wiederbestellung zulässig sein soll. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sollen vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unmittelbar bestellt werden, während die Bestellung der weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und des Österreichischen Seniorenrates erfolgen soll. Durch die Einbeziehung der Interessenvertretungen älterer und behinderter Menschen soll die Unabhängigkeit dieser Einrichtung unterstrichen sowie die Akzeptanz durch die Betroffenen gesteigert werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Tätigkeit der Pflegeanwaltschaft wird sein, dass deren Mitglieder über besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete der Pflegevorsorge und des sonstigen Sozialrechts verfügen. Dies soll, neben den allgemeinen Voraussetzungen, im § 33e Abs. 4 als besonderes Bestellungserfordernis normiert werden.

Im § 33e Abs. 5 soll geregelt werden, dass an der Spitze der Pflegeanwaltschaft ein geschäftsführender Vorsitzender stehen soll, der erstmals gleichzeitig mit der Bestellung der Mitglieder der Pflegeanwaltschaft vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bestellt werden soll. In weiterer Folge soll der Vorsitz am Ende jedes Kalenderjahres in alphabetischer Reihenfolge wechseln.

Die erste Bestellung der Mitglieder der Pflegeanwaltschaft soll rasch erfolgen, um im Interesse der pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen die Dienste der Pflegeanwaltschaft möglichst schnell anbieten zu können. In diesem Sinn sollen nach § 33e Abs. 6 organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Pflegeanwaltschaft bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden können.

Im § 33f Abs. 1 soll normiert werden, dass die Pflegeanwaltschaft in Angelegenheiten der Erstellung des jährlichen Berichtes als Kollegium mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden soll, wobei eine Stimmennahme nicht zulässig sein soll.

Zur näheren Regelung der Führung ihrer Geschäfte soll die Pflegeanwaltschaft eine Geschäftsordnung erlassen können, wozu ein einstimmiger Beschluss erforderlich sein soll (§ 33f Abs. 2).

Nach § 33f Abs. 3 soll für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Pflegeanwaltschaft das BMSG auftreten und zur Führung der laufenden Geschäfte ein Büro einrichten. Zur personellen Dotierung dieses Büros wären 3 zusätzliche Pflegeanwälte erforderlich. Aufgrund des Aufwenges für die Pflegeanwaltschaft sollte es sich dabei bei einer Person jedenfalls um eine www.parlament.gv.at

Im Sinne von Bürgernähe und einer Präsenz vor Ort sollen die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Aufgaben der Pflegeanwaltschaft nach dem 6b. Abschnitt des Bundespflegegeldgesetzes in deren Auftrag wahrnehmen. Der Aufgabenkatalog der Landesstellen des Bundessozialamtes nach § 5 Abs. 2 des Bundessozialamtsgesetzes soll daher um diese Aufgabe erweitert werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Pflegeanwaltschaft soll eine ehrenamtliche sein. Im § 33h soll festgelegt werden, dass den Mitgliedern der Pflegeanwaltschaft neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten, eine Vergütung für ihre Tätigkeit gebührt, deren Höhe vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt werden soll.

Zu Art. I Z 3 (§ 49 Abs. 6 BPGG) sowie zu Art. II Z 3 (§ 10 Abs. 3 BSAG):

Die laufende Valorisierung des Pflegegeldes soll ab dem Jahr 2005 erfolgen.

§ 5 und der 6b. Abschnitt des BPGG, mit dem die Pflegeanwaltschaft eingerichtet werden soll, sowie die diesbezügliche Novelle zu § 5 des Bundessozialamtsgesetzes sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 in Kraft treten.

Zu Art. II Z 1 (§ 3 BSAG):

Derzeit ist mit der Funktion der Amtsleitung ein/e Landesstellenleiter/in zu betrauen. Um auch Dritten die Wahrnehmung dieser Funktion zu ermöglichen, wird § 3 Abs. 2 BSAG aufgehoben. Diese Novellierung soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. III Z 4 (Abschnitt V, §§ 36 bis 39):

Schon bisher sehen §§ 36ff des Bundesbehindertengesetzes für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit vor, zur Abgeltung der sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergebenden Belastung Förderungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu erhalten. Bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Förderung gewährt, allerdings besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Nunmehr soll zur Verbesserung der Rechtssicherheit Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf Abgeltung der NOVA eingeräumt und unter Anwendung der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 auch ein Rechtsmittelzug an die Bundesberufungskommission eröffnet werden.

Im Jahr 2002 wurden von den insgesamt im Bundessozialamt eingebrachten rd. 3000 Anträgen auf Abgeltung der Normverbrauchabgabe rd. 400 abgelehnt.

Gegen diese negativen Entscheidungen der Landesstellen wurden 25 Einwände beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz eingebracht.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass künftig im gleichen Verhältnis Berufungen an die Bundesberufungskommission gerichtet werden.

Über Härtefälle im Sinne des Abs. 4 soll der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mittels Bescheid entscheiden. Ein Härtefall wird z.B. dann gegeben sein, wenn die Formalerfordernisse zwar nicht vorliegen, das Kraftfahrzeug aber überwiegend für den behinderten Menschen verwendet wird.

Hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen für die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe wurden keine Einschränkungen vorgenommen.

Zu Art. III Z 5 (§ 41 Abs. 1 Z 3):

Zurzeit sieht § 41 Abs. 1 vor, dass eine Gesamteinschätzung des Grades der Behinderung vom Bundessozialamt im Rahmen eines Verfahrens auf Ausstellung eines Behindertenpasses nur dann vorzunehmen ist, wenn die maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung vorsehen oder wenn zwei oder mehrere Einschätzungen vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde.

Nunmehr soll mit der neuen Z3 klargestellt werden, dass auch in jenen Fällen, in denen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 2 auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes 1988, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Versicherungssteuergesetzes 1954 oder des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 ausgestellt wird, durch den ärztlichen Dienst des Bundessozialamtes eine Einschätzung des Grades der Behinderung nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBL. Nr. 152, vorzunehmen ist.

Zu Art. III Z 6 (§ 41 Abs. 3):

Mit dieser Regelung soll eine Mitwirkungspflicht des behinderten Menschen im Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses normiert werden. Wird ohne triftigen Grund einer Ladung zu einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge geleistet oder werden für das Verfahren notwendige Angaben nicht gemacht, soll das Bundessozialamt die Möglichkeit haben, das Verfahren einzustellen. Zuvor ist der behinderte Mensch aber nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen.

Diese Regelung soll auch für das Verfahren gemäß § 36 betreffend die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe gelten.

Zu Art. III Z 7 (§ 46):

Grundsätzlich beträgt die Berufungsfrist im Verwaltungsverfahren gemäß § 63 Abs. 5 AVG 2 Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Da behinderte Menschen oftmals mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens nicht so vertraut und auch eher selten rechtsfreundlich vertreten sind, soll im Sinne von mehr Klientenfreundlichkeit die Berufungsfrist auf 6 Wochen erhöht werden.

Zu Art. III Z 10 (§ 55 Abs. 1):

Durch die vorgenommene Änderung soll der Personenkreis, der Anspruch auf Abgeltung der durch die Unfallrentenbesteuerung entstandene Mehrbelastung hat, erweitert werden.

Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel I

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes

§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölftmal jährlich und beträgt monatlich in Stufe	
1.....	145,40
Euro,	
Stufe	
2.....	268,00
Euro,	
Stufe	
3.....	413,50
Euro,	
Stufe	
4.....	620,30
Euro,	
Stufe	
5.....	842,40
Euro,	
Stufe 6.....	1 148,70 Eu-
ro und in	
Stufe	
7.....	1 531,50
Euro.	

§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölftmal jährlich und beträgt monatlich in Stufe	
1.....	145,40
Euro,	
Stufe	
2.....	268,00
Euro,	
Stufe	
3.....	413,50
Euro,	
Stufe	
4.....	620,30
Euro,	
Stufe	
5.....	842,40
Euro,	
Stufe 6.....	1 148,70 Eu-
ro und in	
Stufe	
7.....	1 531,50
Euro.	

(2) An die Stelle der Beträge gemäß Abs. 1 und des Betrages gemäß § 47 Abs. 1 treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres die mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfachten und gemäß § 18 Abs. 4 auf volle 10 Cent gerundeten Beträge. Der Vervielfachung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelten und gerundeten Beträge zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in

Kraft gesetzt werden.

(4) Die Anpassung des Pflegegeldes ist von Amts wegen vorzunehmen.

Abschnitt 6b:

6b. Abschnitt Pflegeanwaltschaft

§ 33d. (1) Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wird für den Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes eine Pflegeanwaltschaft errichtet.

(2) Die Pflegeanwaltschaft hat folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Behandlung von Beschwerden hinsichtlich der Erbringung der Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen, durch mobile Dienste oder private Pflegepersonen, wenn Hinweise auf einen Pflegemisstand, eine Pflegeunterversorgung oder eine Verwahrlosung vorliegen, sowie Behandlung von Beschwerden über die Vollziehung im Wirkungsbereich dieses Bundesgesetzes;
2. Abgabe von Empfehlungen in konkreten Fällen bei Feststellung eines Missstandes;
3. Erstellung eines jährlichen Berichtes, der dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und dem Arbeitskreis für Pflegevorsorge (Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBI. Nr. 866/1993) zu erstatten ist.

Die Inanspruchnahme der Pflegeanwaltschaft ist für Beschwerdeführer im Sinne der Z1 mit keinen Kosten verbunden. In den Fällen der Z2 ist der jeweilige Adressat der Missstandsfeststellung zur unverzüglichen Stellungnahme verpflichtet.

(3) Hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten Aufgaben der Pflegeanwaltschaft haben der Bund, die Entscheidungsträger (§ 22) sowie die Träger und Betreiber von stationären und teilstationären Einrichtungen sowie ambulanten Diensten der Pflegeanwaltschaft alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist der Pflegeanwaltschaft in dem zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation und der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(4) Langen bei der Pflegeanwaltschaft Beschwerden ein, zu deren Be-

- 3 -

handlung sie nicht zuständig ist, sind diese von Amts wegen unverzüglich an die zuständige Stelle weiter zu leiten.

(5) Die Pflegeanwaltschaft kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des Abs. 2 auch Sprechstage in den Bundesländern abhalten.

(6) Die Pflegeanwaltschaft kann als Sachverständiger im Sinne des Art. 12 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, an den Sitzungen des Arbeitskreises für Pflegevorsorge teilnehmen.

§ 33e. (1) Die Pflegeanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern (Pflegeanwälten) sowie den erforderlichen Stellvertretern.

(2) Die drei Mitglieder der Pflegeanwaltschaft sowie deren Stellvertreter sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der dreijährigen Funktionsperiode hat die alte Pflegeanwaltschaft die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Pflegeanwaltschaft zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Pflegeanwaltschaft zählt auf die Funktionsperiode der neuen Pflegeanwaltschaft.

(3) Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unmittelbar zu bestellen. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind auf Vorschlag der in § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990, umschriebenen Organisation, wobei § 10 Abs. 2 BBG sinngemäß anzuwenden ist, und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter sind auf Vorschlag des in § 24 des Bundes-Seniorenengesetzes, BGBl. I Nr. 84/1998, genannten Vereines „Österreichischer Seniorenrat“ zu bestellen.

(4) Zu Mitgliedern der Pflegeanwaltschaft können nur Personen bestellt werden, die

1. österreichische Staatsbürger,
2. eigenberechtigt,
3. zum Nationalrat wählbar sind und
4. auf dem Gebiete der Pflegevorsorge und des sonstigen Sozialrechts über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügen.

(5) An der Spitze der Pflegeanwaltschaft steht ein geschäftsführender Vorsitzender, der erstmals gleichzeitig mit der Bestellung der Mitglieder der Pflegeanwaltschaft vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen

und Konsumentenschutz zu bestellen ist. Der geschäftsführende Vorsitz wechselt am Ende jedes Kalenderjahres in alphabetischer Reihenfolge.

(6) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Pflegeanwaltschaft können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an durchgeführt werden.

§ 33f. (1) Die Pflegeanwaltschaft entscheidet in den Fällen des §33d Abs. 2 Z 3 im Kollegium mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei eine Stimmabstimmung nicht zulässig ist.

(2) Die Pflegeanwaltschaft kann zur näheren Regelung der Führung ihrer Geschäfte mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Für die sachlichen und personellen Erfordernisse der Pflegeanwaltschaft hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufzukommen. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Büro einzurichten.

(4) Die Mitglieder der Pflegeanwaltschaft und deren Stellvertreter sind zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.

§ 33g. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat ein Mitglied der Pflegeanwaltschaft von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt hat oder
2. wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen ist oder
3. wenn es die Pflichten seiner Funktion vernachlässigt.

§ 33h. (1) Den Mitgliedern der Pflegeanwaltschaft gebührt eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Vergütung hat der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Pflegeanwaltschaft, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; den übrigen Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.

§ 49 Abs. 6:

- 5 -

(6) § 5 und der 6b. Abschnitt samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Artikel II

Änderung des Bundessozialamtsgesetzes

§ 3 Abs. 1 bis 4:

§ 3. (1) Die Leitung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen obliegt dem Amtsleiter/der Amtsleiterin, die Leitung der Landesstellen jeweils einem Landesstellenleiter/einer Landesstellenleiterin.

(2) Mit der Funktion der Amtsleitung ist ein Landesstellenleiter/eine Landesstellenleiterin zu betrauen, der/die sie in Personalunion ausübt.

(3) Die Funktion der Amtsleitung wird durch die befristete Betrauung einer Person für einen Zeitraum von fünf Jahren besetzt; neuerliche befristete Betrauungen sind zulässig.

(4) Zwei Landesstellenleiter/Landesstellenleiterinnen sind mit der Funktion der Stellvertretung der Amtsleitung zu betrauen.

§ 5 Abs. 2 Z 5:

5. Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben im Sinne des § 11 des Behindertereinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Abs. 1 bis 3:

§ 3. (1) Die Leitung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen obliegt dem Amtsleiter/der Amtsleiterin, die Leitung der Landesstellen jeweils einem Landesstellenleiter/einer Landesstellenleiterin.

(2) Die Funktion der Amtsleitung wird durch die befristete Betrauung einer Person für einen Zeitraum von fünf Jahren besetzt; neuerliche befristete Betrauungen sind zulässig.

(3) Zwei Landesstellenleiter/Landesstellenleiterinnen sind mit der Funktion der Stellvertretung der Amtsleitung zu betrauen.

§ 5 Abs. 2 Z 5 und 6:

5. Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben im Sinne des § 11 des Behindertereinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung,

6. Wahrnehmung von Aufgaben im Auftrag der Pflegeanwaltschaft nach dem 6b. Abschnitt des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993.

§ 10 Abs. 3:

(3) 1. § 3 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... sowie die Aufhebung des § 3 Abs. 2 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. § 5 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Artikel III Änderung des Bundesbehindertengesetzes

§ 1a. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 27. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen oder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat, einzubringen. Für behinderte Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Wien Niederösterreich Burgenland zuständig.

§ 27. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind unter Anschluss der Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz oder beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

- 7 -

§ 35 Abs. 1 bis 3:

§ 35.(1) Aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind dem Fonds für Zwecke der Abgeltung von Aufwendungen nach diesem Abschnitt 100 Millionen Schilling jährlich zu überweisen. Die erste Zahlung hat am 1. Juli 2001 zu erfolgen; die weiteren Zahlungen jeweils bis Ende Jänner der darauffolgenden Jahre.

(2) Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mahrbelastungen nach diesem Abschnitt erwächst, ist vom Bund insoweit zu ersetzen, als er den jährlichen Beitrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach diesem Abschnitt übersteigt, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

(3) Der Fonds ist verpflichtet, die Mittel gemäß Abs. 1 von den übrigen Fondsmittel zu trennen und in einem gesonderten Verrechnungskreis darzustellen. Die Abrechnung hat mit dem Rechnungsabschluss zu erfolgen.

§ 35 Abs. 1 und 2:

§ 35.(1) Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mahrbelastungen nach diesem Abschnitt erwächst, ist vom Bund insoweit zu ersetzen, als er den jährlichen Beitrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach diesem Abschnitt übersteigt, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

(2) *Der Fonds ist verpflichtet, die Mittel für die Abgeltung der Mehrbelastungen nach diesem Abschnitt von den übrigen Fondsmittel zu trennen und in einem gesonderten Verrechnungskreis darzustellen. Die Abrechnung hat mit dem Rechnungsabschluss zu erfolgen.*

Abschnitt V samt Überschrift:

Abschnitt V

Förderungen bei Ankauf von Kraftfahrzeugen

Zuwendungen beim Ankauf von Kraftfahrzeugen

§ 36. (1) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung der Belastung gewährt werden, die sich nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergibt.

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Belastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeugs für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker des Kraftfahrzeugs mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;
3. Nachweis, dass der behinderte Mensch auf die Benützung des Kraftfahrzeugs angewiesen ist, durch
 - einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159,
 - die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass gemäß §§ 40ff;
 - eine Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen;
4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeugs.

(3) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 18 168 € zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

(4) Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung ist, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Für die Berechnung dieser Frist sind die Daten der Zulassung der Kraftfahrzeuge maßgebend.

(5) Sofern sich aus der Anwendung des Abs. 2 besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf Antrag eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.

Abschnitt V samt Überschrift:

Abschnitt V

Abgeltung der Normverbrauchsabgabe

§ 36. (1) Bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen ist die Belastung, die sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergibt, bei Vorliegen folgender Voraussetzungen auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung abzugelten:

1. Zulassung des Kraftfahrzeugs für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird;
3. Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung, durch
 - einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159,
 - die Eintragung einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass gemäß §§ 40ff;
4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeugs; im Falle eingeschränkter Geschäftsfähigkeit des behinderten Menschen ist glaubhaft zu machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird.

(2) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 18 168 € zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

(3) Ein neuerlicher Antrag auf Abgeltung der Normverbrauchsabgabe ist erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Für die Berechnung dieser Frist sind die Daten der Zulassung der Kraftfahrzeuge maßgebend.

(4) Sofern sich aus der Anwendung des Abs. 1 besondere Härten ergeben, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf Antrag eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.

§ 37. Der Aufwand der dem Fonds für die Abgeltung der Belastung nach § 36 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38. Ansuchen auf Zuwendungen sind beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung obliegt dem Bundessozialamt.

§ 39. Die § 22 Abs. 2 Z 1, §§ 25, 26 und 30 sind bei Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung anzuwenden.

§ 41 Abs. 1 Z 2:

2. zwei oder mehrere Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde.

§ 46. Auf das Verfahren zur Ausstellung und Einziehung eines Behindertenpasses finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, Anwendung.

§ 37. Der Aufwand der dem Fonds für die Abgeltung der Belastung nach § 36 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38. (1) *Anträge auf Abgeltung der sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergebenden Belastung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.*

(2) *Auf das Verfahren zur Abgeltung der sich aus dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergebenden Belastung finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Berufungsfrist 6 Wochen beträgt.*

(3) *Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen gemäß § 36 entscheidet die Bundesberufungskommission nach dem Bundesberufungskommissionsgesetz, BGBl. I Nr. 150/2002.*

§ 39. § 22 Abs. 2 Z 1 und 30 sind bei Entscheidung gemäß § 36 anzuwenden. §§ 41 Abs. 3 und 45 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 41 Abs. 1 Z 2 und 3:

2. zwei oder mehrere Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder

3. in Fällen des § 40 Abs. 2.

§ 41 Abs. 3:

(3) Entspricht ein Behindertenpasswerber oder ein Inhaber eines Behindertenpasses ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer zumutbaren ärztlichen Untersuchung nicht oder weigert er sich die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen.

§ 46. Auf das Verfahren zur Ausstellung und Einziehung eines Behindertenpasses finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Berufungsfrist 6 Wochen beträgt.

§ 49. Liegt ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu dem im § 48 angeführten Personenkreis nicht vor oder besteht Zweifel über die Zugehörigkeit, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Ansuchen des behinderten Menschen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum angeführten Personenkreis auszustellen.

§ 55 Abs. 1:

(1) Abschnitt IVa dieses Bundesgesetzes gilt für Personen, die einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer gesetzlichen Unfallversorgung aus einem spätestens am 30. Juni 2001 eingetretenen Versicherungsfall haben.

§ 56 Z 6:

6. hinsichtlich der §§ 48 und 49 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;

§ 54 Abs. 8:

- (8) 1. § 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr./2004 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Die Aufhebung des § 35 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr./2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
3. § 1a, § 27, § 35 Abs. 1 und 2, Abschnitt V samt Überschrift, § 41 Abs. 1 Z 2 und Z 3, § 41 Abs. 3, § 46, § 56 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr./2004 sowie die Aufhebung des § 49 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

§ 55 Abs. 1:

(1) Abschnitt IVa dieses Bundesgesetzes gilt für Personen, die einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer gesetzlichen Unfallversorgung aus einem spätestens *am 31. Dezember 2003* eingetretenen Versicherungsfall haben.

§ 56 Z 6:

6. hinsichtlich § 48 der Bundesminister für *Verkehr, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz*;